

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 3 (1956)
Heft: 10

Artikel: Dem Volk schuldig
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was tust Du?

...wenn im Hause Feuer ausbricht?

Du telefonierst der Feuerwehr. Im Kriegsfall nützt Dir das wenig oder nichts. Da musst Du selber zupacken und das Feuer im Entstehungsstadium zu ersticken suchen, solange es noch klein ist und damit es nicht durch Selbstausbreitung noch grösseren Schaden anrichtet. Dazu braucht es aber einige Kenntnisse, die Du Dir durch Übung nach den Regeln des Zivilschutzes aneignen kannst.

Dieses Wissen kann Dir auch im Frieden, wenn die Brandbekämpfung vorwiegend Sache der Feuerwehr ist, nützlich sein. Denn bis die Feuerwehr eingreifen kann, vergeht auf jeden Fall wertvolle Zeit. Und wer garantiert Dir dafür, dass nicht Schäden an Deiner Habe angerichtet werden, die sich bei rechtzeitiger Selbstbekämpfung des Kleinfuers vielleicht hätten vermeiden lassen?

Eimerspritze rettet Kinder

Ueber die mehrfache glückliche Lebensrettung mit Hilfe einer Eimerspritze bei einem Kaminbrand in Wangen (SZ) wurde im «Vaterland» am 18. Februar 1956 u. a. berichtet:

«Der Rauch vermochte in ein Zimmer vorzudringen, in welchem fünf Kinder schliefen. Eines dieser schlafenden Kinder erwachte plötzlich, weckte die anderen Kinder und schrie um Hilfe. Ein grosses Glück war es, dass ein Kind durch einen Hustenanfall auf die Rauchentwicklung aufmerksam wurde, ansonst die Kinder wohl den Erstickungstod gefunden hätten. Es gelang den Eltern mittels einer Eimerspritze das glimmende Feuer erfolgreich zu bekämpfen. Fürwahr: Kinder haben immer einen Schutzengel!»

Eimerspritzen sind bekanntlich wichtige Geräte des Zivilschutzes. Ihre auch in Friedenszeiten erwiesene Nützlichkeit wird durch vorstehendes Beispiel erneut und drastisch dargetan. Eimerspritzen gehören daher in jedes Haus!

Volke zu vertiefen und die erkannten Aufgaben an die Hand zu nehmen.

Dem Vortrage von Oberstlt. Truniger folgte ein sehr instruktiver Film aus Schweden, welcher in realistischer Art die Aufgaben darstellte, welche sich dem Zivilschutz bei der Rettung von Verschlütteten stellen.

(Aus «St. Galler Tagblatt» Nr. 112 vom 6. März 1956)



Das ist zwar «nur» ein Gebäudebrand

Aber er wütete in Basel im Februar dieses Jahres fast eine Woche lang. Das Rauch- und Flammenmeer über ganzen Stadtteilen, wie es während des letzten Krieges im Ausland an der Tagesordnung war, kann man sich vorstellen. Rechtzeitige Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung sind daher unerlässlich.

Frauen als Gebäudechefs

Die Kaderausbildung in zivilen Schutzorganisationen ist im Gange. Erfreulicherweise stellen sich hiezu auch Frauen freiwillig zur Verfügung. Nachstehende Beispiele zürcherischer Gemeinden zeigen, wie weit dort die weibliche Mitwirkung bei der Ausbildung von Gebäudechefs für Hauswehren bereits gediehen ist:

Kursteilnehmer, wovon Frauen

Herrliberg . . .	55	45
Erlenbach . . .	79	62
Stäfa . . .	101	73
Küsnacht . . .	166	89
Männedorf . . .	95	50
Pfäffikon . . .	105	39

In fünf von diesen sechs Gemeinden sind sogar mehr als die Hälfte der bisher ausgebildeten Gebäudechefs Frauen. Das nötigt alle Achtung ab und verdient auch andernorts die gebührende Nachahmung. In der Tat ist die Beteiligung möglichst zahlreicher Frauen in den für sie besonders geeigneten Hauswehren und anderen Diensten unerlässlich.

Dem Volk schuldig!

Der etwa gehörte Einwand, dass die neue rechtliche Regelung des Zivilschutzes noch nicht erfolgt ist, entbindet nicht von der Pflicht, das Nötige vorzukehren. Der Kanton Baselland gibt dafür ein vorbildliches Beispiel. Wir zitieren aus dem Bericht der Staatswirtschaftskommission an den Landrat zum Budget 1956 folgendes:

«Die gesetzlichen Grundlagen von Seiten des Bundes sind noch nicht vorhanden. Die vom Regierungsrat geschaffene Organisation und deren personelle Besetzung haben wir eingehend diskutiert. Wir schliessen uns der Auffassung des Regierungsrates an, dass man dem Volk schuldig sei, die zu seinem Schutze notwendigen Massnahmen rechtzeitig zu treffen. Zustimmung zu den Budgetposten.»

Das ist kurz und bündig, klar und deutlich. Der behördlichen Bereitschaft muss aber der Wille zur persönlichen Mitwirkung der Bürger entsprechen, und zwar von Männern und Frauen. Wo für die nötige Aufklärung gesorgt wird, ist das erfahrungsgemäss auch der Fall.